



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.111/2-III/4/83

22.11.1983

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

206 IAB
1983 -11- 23
zu 260 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen haben am 20. Oktober 1983 unter der Nr. 260/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Versuch des Vizekanzlers der sozialistischen Koalitionsregierung, die Greuel im KZ Mauthausen zu bagatellisieren gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmen Sie mit den in der Wochenpresse vom 11.10.1983 zitierten wörtlichen Äußerungen von Vizekanzler Dr. Steger überein, in denen er die Greuel im KZ Mauthausen zu bagatellisieren versucht?
2. Wenn "Nein", was zu hoffen ist, warum haben Sie sich bisher in Ihrer Eigenschaft als österreichischer Bundeskanzler aber auch als Sozialdemokrat von diesen unentschuldbaren Äußerungen nicht distanziert?"

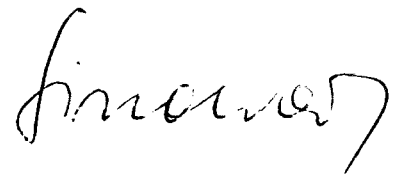
Einleitend möchte ich feststellen, daß es einen "Vizekanzler der sozialistischen Koalitionsregierung" nicht gibt. In Österreich besteht derzeit eine Regierung, die von Vertretern der Sozialistischen Partei Österreichs und der Freiheitlichen Partei Österreichs gebildet wird. Obwohl ich Vertreter der Oppositionspartei wiederholt über diesen Umstand aufgeklärt habe, wird weiter an dieser unrichtigen Ausdrucksweise festgehalten.

- 2 -

Ich möchte daher die Gelegenheit benützen, die Vertreter der Opposition zu ersuchen, politische Tatbestände zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Die Anfrage selbst beantworte ich wie folgt:

Es ist offensichtlich, daß Dr. Steger die in der Anfrage zitierte Äußerung nicht in seiner Eigenschaft als Vizekanzler oder Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie abgegeben hat, sondern in seiner Eigenschaft als FPÖ-Bundesparteiobmann. Die Äußerung Dr. Stegers bezieht sich nicht auf einen "Gegenstand der Vollziehung" im Sinne von Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975. Die in der Anfrage gestellten Fragen entbehren somit jeglicher Rechtsgrundlage, weswegen auch im Sinne von § 91 Abs.4 des Geschäftsordnungsgesetzes "eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich" ist .

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fineman', is located in the lower right quadrant of the page.